

Häufig gestellte Fragen im Bereich Praxisführung

Muss ich in Sachsen-Anhalt meine Geräte für die Aufbereitung auch validieren lassen? Ist das Pflicht?

> Ja. Die Pflicht mit validierten Prozessen, und damit auch Geräten, aufzubereiten gilt bundesweit ohne Ausnahme. Nach der Erstvalidierung müssen die Geräte in regelmäßigen Abständen einer erneuten Leistungsbeurteilung unterzogen werden. Das Siegelgerät und der Thermodesinfektor in aller Regel jährlich, der Sterilisator alle zwei Jahre. Entscheidend ist die Frist, die der Validierer gemeinsam mit dem Betreiber festgelegt und im Validierungsbericht hinterlegt hat. Wichtig ist, dass vor einer Validierung immer erst eine Wartung erfolgt.

Muss eine Helferin oder ZFA einen bestimmten Kurs belegen, um Instrumente freigegeben zu dürfen?

> Nein, nicht in Sachsen-Anhalt. Es muss nur die aktuelle Sachkenntnis der Vorschriften, also hier der RKI-Richtlinien, nachgewiesen werden. Die Kenntnisse kann ich mir in einer internen oder externen Schulung aneignen. Entscheidend ist, dass ich weiß, was der aktuelle Stand ist wenn es um Hygiene und Aufbereitung geht und dieses Wissen in der Praxis umgesetzt wird. Um Instrumente aufzubereiten und freizugeben brauche ich also eine abgeschlossene medizinische Ausbildung, praktische Erfahrung und aktuelle Sachkenntnis.

Die Zahnärztekammer bietet Schulungen im Umfang von 4 Stunden, in denen die Sachkenntnis aktualisiert werden kann, wenn dieser Stoff während der Ausbildung nicht vermittelt und noch nicht durch vorherige Schulungen erworben wurde.

Muss ich Sporenpäckchen für meinen Sterilisator nutzen?

> In den meisten Fällen nicht mehr. Wenn der Steri der Norm 13060 entspricht, das gilt auf jeden Fall für alle Geräte aus den 2000er Jahren, ist diese Prüfung obsolet, da sie nur einen Moment abbildet, während die neuen Geräte durch konstante Prozessüberwachung und die Nutzung von Indikatoren, dauerhaft überwacht werden. Nur für Geräte, die der Norm nicht entsprechen, gilt noch die Pflicht Sporenpäckchen zu nutzen.

Brauchen wir einen Thermodesinfektor in der Praxis?

> Nicht zwingend. Wer Instrumente aufbereitet, die der Kategorie kritisch B entsprechen (z. B. Hand- und Winkelstücke bei einem invasiven Eingriff), darf diese grundsätzlich nur maschinell aufbereiten. Aufbereiten heißt auch Reinigung und Desinfektion vor der Verpackung und Sterilisation. Wer Geräte hat, die dies leisten können, braucht nicht zwingend einen Thermodesinfektor. Für die Praxen, die überwiegend semikritische Instrumente aufbereiten, reicht es aus, wenn die Instrumente im Thermodesinfektor maschinell gereinigt und desinfiziert werden, sie müssen dann nicht noch in den Autoklaven gepackt werden. Empfohlen ist immer das maschinelle Verfahren zu nutzen, da die Verlet-

Häufige Fragen – Bereich Praxisführung

zungsgefahr für die Angestellten geringer ist und zuverlässige, reproduzierbare Ergebnisse erzielt werden. Hinzu kommt, dass nicht selten die Kosten für maschinelle Aufbereitung geringer sind, als der Einsatz der Angestellten für die manuellen Aufbereitungsschritte.

Muss ich Indikatoren aufheben und in der Patientenkartei die Charge eintragen, in der die genutzten Instrumente aufbereitet wurden?

> Ein klares Nein für beide Fragen. Die Prozessindikatoren, die durch farbliche Veränderung anzeigen, ob ein Aufbereitungsprozess erfolgreich war, müssen nicht aufbewahrt werden. Sie sind auf Thermo-papier gedruckt und verändern mit der Zeit ihre Farbe, so dass keine Aussage mehr möglich ist, wie das ursprüngliche Ergebnis ausgesehen hat. Entscheidend ist die dokumentierte Freigabe, also dass die Mitarbeiterin den Indikator kontrolliert hat und mit Ihrer Unterschrift das positive Ergebnis bestätigt.

Es erfolgt grundsätzlich eine chargenbezogene und keine personenbezogene Freigabe. Wenn ich mich bei der Aufbereitung an die Vorgaben der RKI-Richtlinien halte, kann jeden Tag eine einwandfreie Desinfektion oder Sterilisation der Instrumente garantiert werden. Da ich jeden Tag, jede Charge an Instrumenten mit den gleichen Verfahren, Mittel und Personen aufbereite, ist also jede Charge einwandfrei und damit auch alle Instrumente, egal bei welchem Patienten sie angewendet wurden.

Was ist beim Steriraum zu beachten?

> Kein Zutritt für Unbefugte und das sollte durch ein Schild kenntlich gemacht sein. Es muss eine Trennung von unreinem und reinem Bereich geben. Bis zum Thermodesinfektor oder DAC u. ä. ist die unreine Seite. Siegelgerät und Steri gehören zum reinen Bereich. Die Oberflächen und der Boden müssen desinfektionsmittelbeständig sein. Es ist für ausreichend helles Licht und Belüftung zu sorgen. Werden Thermodesinfektor und Sterilisator bei offenem Fenster geöffnet, muss dort ein Fliegengitter angebracht sein. Gibt es nur ein Waschbecken, darf dieses nur für Instrumentenaufbereitung genutzt werden, nicht zum Händewaschen (per Arbeitsanweisung regeln). Ein Desinfektionsmittelpender muss vorhanden sein. Eine Lagerung ist in geschlossenen Schränken und Schubladen auch im Aufbereitungsraum erlaubt. Arbeitsanweisungen, der Hygieneplan usw. müssen im Aufbereitungsraum vorhanden sein.

Wie viele Feuerlöscher braucht meine Praxis?

Das hängt von der Praxisgröße sowie der Größe und Art der Feuerlöscher ab. Auf jedem Löscher stehen Kennzahlen, die die sogenannte Löschmitteleinheit (LE) ergeben. Für eine 100 qm Praxis brauche ich zum Beispiel 9 LE. Ob ich diese durch fünf kleine Löscher oder drei größere erreiche ist nicht definiert. Zum nächsten Feuerlöscher sollten es aber nie mehr als 20 Meter sein. Die Tabellen zur Größe und Löschmitteleinheit finden Sie im Kapitel Brandschutz im Praxishandbuch (Downloadbereich für Zahnärzte)